



INHALT

- I. Reform der Geldwäsche – gut gedacht, schlecht gemacht
- II. Das „gewaschene“ Beraterhonorar – Achtung bei der Selbstanzeige
- III. Schweres Erbe bei „geerbten Steuerstraftaten“
- IV. Durchsuchung bei Steuerberater verfassungswidrig – ohne konkreten Tatverdacht keine Beschlagnahme!

Zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

I. Reform der Geldwäsche – gut gedacht, schlecht gemacht

Durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche [BGBl. I 2021 S. 327] hat der Gesetzgeber nunmehr den Straftatbestand der Geldwäsche umfassend reformiert. Das Gesetz wurde am 17.03.2021 verkündet und trat zum 18.03.2021 in Kraft.

Abwendung vom Vortatenkatalog und Ausweitung des Tatbestands

Durch die Reform des Geldwäschestraftatbestandes hat der Gesetzgeber den bisher geltenden Vortatenkatalog aufgehoben und sich einem „All-Crime-Ansatz“ zugewendet. Waren bisher allein Verbrechen (Straftaten mit einer Mindeststrafe von einem Jahr) sowie bestimmte in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB a.F. näher definierte Vergehen geeignete Vortat der Geldwäsche, so ist jetzt jede

rechtswidrige Tat geeignete Vortat der Geldwäsche.

Daneben wurde der Begriff des „Vermögensgegenstandes“ neu in den Tatbestand aufgenommen. War nach altem Recht ein Gegenstand, also eine rein körperliche Sache, Tatobjekt, so spricht die Neufassung nunmehr von einem viel weiter gefassten Vermögensgegenstand. Der Begriff Vermögensgegenstand umfasst dabei körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle Vermögenswerte.

Ziel und tatsächliche Auswirkung der Änderung

Nach dem Referentenentwurf dient der „All-Crime-Ansatz“ insbesondere der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Der Gesetzgeber wollte bei der Neuschaffung des Geldwäschestraftatbestandes die EU-Richtlinie 2018/1673 vom 23. Oktober 2018 umsetzen, schlägt aber hierbei weit über das Ziel hinaus. Die Neuregelung richtet sich nicht mehr

nur gegen die organisierte Kriminalität, vielmehr werden jetzt auch geringfügige Kriminalität und Bagatelldelicten erfasst. Auch ein „kleiner“ Ladendiebstahl ist jetzt geeignete Vortat, sogar eine fahrlässige Begehung der Vortat kann ausreichend sein. Durch die Einbeziehung jeder rechtswidrigen Tat als Vortat, wird die Strafbarkeit erheblich ausgeweitet. Die ohnehin jetzt schon völlig überlasteten Strafverfolgungsbehörden werden ein nicht absehbares Arbeitsaufkommen zu bewältigen haben. Dies gilt umso mehr, da auch weiterhin die „leichtfertige“ Geldwäsche strafbar ist (vgl. § 261 Abs. 6 StGB).

Vor allem wegen der Strafbarkeit der „leichtfertigen“ Geldwäsche sollten Unternehmen generell vorsorgen, auch dann, wenn sie nicht Verpflichtete i.S.d. des Geldwäschegesetzes (GwG) sind. Insbesondere aber Verpflichtete sind durch die Novellierung in die Pflicht genommen, da § 1 GwG Geldwäsche als eine Straftat nach § 261 StGB definiert. So führt der Wegfall des Vortatenkatalogs auch hier zu einer

umfassenden Prüfungspflicht, ob eine Meldepflicht besteht, und so zu einem erheblichen Mehraufwand.

Zeitliche Komponente – Verstoß gegen Verfassungsrecht?

Für die Strafbarkeit der Geldwäsche kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Vortat an, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Tat der Geldwäschehandlung. Durch die Neuregelung ergibt sich ein möglicher Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot nach Art. 20 Abs. 3 GG bzw. Art. 103 Abs. 2 GG, was folgendes Beispiel veranschaulichen soll:

Angenommen der A hat im Jahr 2018 ein Grundstück aus einem Betrug erlangt. Der B weiß davon und kauft Mitte 2021 dem A das Grundstück ab. Was bedeutet dies für die Strafbarkeit des B?

Im Jahr 2018 war der „einfache“ Betrug keine Vortat der Geldwäsche. Nach neuem Recht ist jede rechtswidrige Tat allerdings geeignete Vortat der Geldwäsche. Nach altem Recht machte sich der B durch den Ankauf nicht strafbar. Nach der Neufassung verwendet nunmehr der B einen Vermögensgegenstand (Grundstück) durch das Ankaufen, der aus einer rechtswidrigen Tat (Betrug) herrührt. Folglich macht B sich gemäß § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB strafbar. Hätte A dem B das Grundstück Ende 2020 verkauft, wäre B nicht strafbar nach § 261 StGB gewesen. Nach altem Recht war der „einfache“ Betrug nicht geeignete Vortat der Geldwäsche.

Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt aber speziell für das Strafrecht, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Dies könnte hier problematisch sein, da Anknüpfungspunkt des Geldwäschetatbestandes eine rechtswidrige Vortat ist. Diese war aber vor der Novellierung nicht geeignete Vortat. Folglich machte sich B nach altem Recht nicht strafbar. Dies wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf, da man sich nunmehr für die „Beteiligung“ an einer Straftat strafbar macht, die zum Zeitpunkt der Begehung der Vortat den Tatbestand der Geldwäsche nicht erfüllt hat. Wenn nicht bereits ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG vorliegt, so scheint ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG doch sehr wahrscheinlich.

Folgen des „All-Crime-Ansatzes“ für das Steuerstrafrecht

Gerade auch im Steuerstrafrecht hat der „All-Crime-Ansatz“ weitreichende Folgen. In Steuerauszahlungsfällen entsteht ein

Vermögensgegenstand, entweder die Forderung oder der Geldzufluss, der aus einer rechtswidrigen Tat, der Steuerhinterziehung, herrührt. Mit der Auszahlung der Erstattung erlangt der Steuerpflichtige einen geldwäschetauglichen Gegenstand. Die Giralgeld-Entscheidung des BGH (Beschl. V. 20.05.2015 – 1 StR 33/15) und die dort aufgeführten Kontaminierungsfolgen könnte weitreichende Konsequenzen für den Steuerpflichtigen nach sich ziehen.

Würde ein Steuerpflichtiger zum Beispiel einen ungerechtfertigten Steueranspruch in Höhe von 500 € geltend machen und so eine Auszahlung auf sein Bankkonto erlangen, auf dem sich bereits 5.000 € befinden, würde der gesamte Kontobestand kontaminiert. Dies scheint zunächst nicht so gravierend. Sollte der Steuerpflichtige jetzt aber Geld von seinem Bankkonto abheben und damit seinem 14-jährigen Sohn, der von der Herkunft des Geldes weiß, ein Eis kaufen, so würde sich der Sohn nach § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB wegen Geldwäsche strafbar machen!

Dies kann gerade im Hinblick auf eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO gravierende Nachteile haben, da eine wirksame Selbstanzeige lediglich zur Straffreiheit führt. Dadurch lebt aber unter Umständen eine Strafbarkeit nach § 261 StGB auf, da nunmehr eine (straffreie) rechtswidrige Vortat vorliegt.



Fazit:

Durch die Novellierung des § 261 StGB wollte der Gesetzgeber die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und sonstiger schwerwiegender Kriminalität vorantreiben. Das Ergebnis ist allerdings eher eine Kriminalisierung von Bagatelldelikten und Alltagskriminalität.

Für Unternehmen bedeutet die Streichung des Vortatenkatalogs eine erhebliche Ausweitung ihrer Geldwäscheprävention, denn anstatt eines klar umgrenzten Vortatenkatalogs kommen nunmehr sämtliche Straftaten als Vortaten in Betracht. Durch den Bezug des Geldwäschegesetzes auf

§ 261 StGB gilt eine umfassende Prüfungspflicht im Rahmen der Compliance-Maßnahmen. Gerne unterstützen Sie hier die Experten von dmp.

II. Das „gewaschene“ Beraterhonorar – Achtung bei der Selbstanzeige

Durch das in obigem Beitrag besprochene Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (BGBl. I 2021 S. 327) hat der Gesetzgeber den Straftatbestand der Geldwäsche umfassend reformiert.

Das Strafverteidigerprivileg

Im Rahmen der Reform des § 261 StGB wurde unter anderem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 110, 226 – zu den Vorsatzanforderungen bei der Annahme von Honoraren durch Strafverteidiger umgesetzt.

Neu in den Gesetzeswortlaut wurde § 261 Abs. 1 S. 3, Abs. 6 S. 2 StGB aufgenommen. Hier ist geregelt, dass ein Strafverteidiger sich nur der Geldwäsche strafbar macht, sofern er im Zeitpunkt der Annahme sichere Kenntnis von der Herkunft seines Honorars aus einer rechtswidrigen Vortat hatte.

Durch die explizite Nennung des Strafverteidigers ergibt sich nunmehr insbesondere für die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO ein strafrechtliches Problem, gerade für Steuerberater. Nach § 261 Abs. 1 Nr. 4 StGB macht sich strafbar, wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, für sich verwendet. Geeignete Vortat ist nach der Novelle des Geldwäschetatbestandes jede rechtswidrige Tat, somit auch eine Steuerhinterziehung. Sah der Referentenentwurf noch die Streichung der leichtfertigen Geldwäsche vor, wurde diese in der Neufassung des § 261 StGB beibehalten. Strafbar macht sich also auch derjenige der nur leichtfertig verkennt, dass der Gegenstand, den er für sich verwendet, aus einer rechtswidrigen Vortat stammt.

Die Giralgeld-Entscheidung

Relevant ist in diesem Zusammenhang die Giralgeld-Entscheidung des BGH, nach der Giralgeld insgesamt einen „aus der Vortat „herrührenden“ Gegenstand“ darstellt, sofern die Zahlungseingänge, die aus einer von § 261 Abs. 1 S. 1 StGB [a.F.] erfassten Vortat stammen, gegenüber rechtmäßigen Zahlungseingängen bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht völlig unerheblich sind (vgl. Beschl. V. 20.05.2015 – 1

StR 33/15). Nach Ansicht des BGH inkriminieren demnach die aus einer rechtswidrigen Tat stammenden Zahlungseingänge auch die rechtmäßigen Zahlungsflüsse. Zieht man nunmehr die weitere Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 12.07.2016 – 1 StR 595/15) hinzu, ergibt sich, dass eine Quote von 5,9 % bereits nicht mehr völlig unerheblich ist. Beispielhaft inkriminiert somit bereits ein Zahlungseingang von 60 € einen Kontenbestand von 940 €, wodurch im Folgenden das gesamte Guthaben von 1.000 € aus einer rechtswidrigen Vortat stammt. Insbesondere für Steuerberater und Rechtsanwälte, die keine Strafverteidiger sind, ergibt sich so folgendes Risiko.

Die „nichtstrafbefreite“ Selbstanzeige für den Steuerberater

Nehmen wir an, ein Mandant wendet sich an einen Steuerberater und erklärt diesem, dass er in der letzten Steuererklärung zu hohe Werbungskosten geltend gemacht hat, wodurch sich eine Steuererstattung ergeben hat. Unterstützt der Steuerberater nunmehr seinen Mandanten bei der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO und erhält hierfür ein Honorar, welches vom Konto des Mandanten bezahlt wird, auf das zuvor die unrechtmäßige Steuererstattung geflossen ist, so kann sich der Steuerberater zumindest wegen leichtfertiger Geldwäsche strafbar machen. Zwar wird der Mandant bei Vorliegen einer strafbefreienden Selbstanzeige selbst straffrei – allerdings auch nur straffrei. Die Steuerhinterziehung bleibt als rechtswidrige Tat und somit als geeignete Vortat i.S.d. § 261 StGB bestehen. Der für seinen Mandanten nacherklärende Steuerberater verwirklicht demgegenüber eine Geldwäsche in eigener Person, da er ggfs. zumindest leichtfertig Kenntnis davon hatte, dass sein Honorar aus der Steuerhinterziehung stammte und das Honorar für sich selbst verwendet (§ 261 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Fazit:

Durch die explizite Benennung des Strafverteidigers bleibt keine Ausweitung des Strafverteidigerprivilegs auf Steuerberater und Rechtsanwälte, die den Mandanten bei



der strafbefreienden Selbstanzeige unterstützen oder diese für ihn anfertigen. Bekanntlich – wenn auch in der Rechtsprechung nicht immer so gesehen – ist die Grenze der Auslegung der Wortlaut. Für eine Auslegung dahingehend, dass das Verteidigerprivileg auch für Steuerberater und andere Rechtsanwälte gilt, ist somit kein Raum.

Steuerberater und Rechtsanwälte sind also gut beraten hier Vorkehrungen zu treffen. Gerne beraten unsere Spezialisten von dmp sie hier im Rahmen einer Compliance oder unterstützen Sie bei der strafbefreienden Selbstanzeige.

III. Schweres Erbe bei „geerbten Steuerstraftaten“

Ein Erbe tritt als Gesamtrechtsnachfolger in die abgabenrechtliche Stellung des Erblassers ein (§ 45 Abs. 1 S. 1 AO.) Somit laufen auch die in Gang gesetzten Verjährungsfristen des Erblassers gegen den Erben weiter. Dies gilt ebenso für die zehnjährige Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 S. 2 AO. Stirbt der Erblasser bevor die zehnjährige Frist abgelaufen ist, trifft den Erben eine Berichtigungspflicht nach § 153 AO, wenn er vor Ablauf der Festsetzungsfrist erkennt, dass der Erblasser eine Steuerhinterziehung nach § 370 AO begangen hat.

Eigene Steuerstraftat des Erben

Unterlässt der Erbe, obwohl ihm die der Steuerhinterziehung des Erblassers zugrundeliegenden Tatsachen bekannt sind, die Berichtigung, begeht er selbst in diesem Moment in eigener Person eine Steuerhinterziehung. Dies hat zur Folge, dass für den Erben eine eigene Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Folge ist, dass die Festsetzungsfrist, bezogen auf die durch den Erblasser hinterzogenen Steuern, solange gehemmt ist, wie die eigene Steuerhinterziehung des Erben nicht verjährt ist (§ 171 Abs. 7 AO).

Hat z.B. der Erblasser im Jahr 2008 eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO begangen, indem er für den VZ 2006 Einkünfte nicht erklärt hat, verjährt die Tat nach fünf Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB), also mit Ablauf des Jahres 2013. Die zehnjährige Festsetzungsfrist endet allerdings erst mit Ablauf des Jahres 2018. Verstirbt der Erblasser im Jahr 2018 und der Erbe erfährt hier von der Steuerhinterziehung und unterlässt es, die Erklärungen zu berichtigen, begeht er in diesem Moment eine eigene Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO bezogen auf den VZ 2006.

Seine in eigener Person begangene Steuerhinterziehung verjährt erst nach weiteren 5 Jahren, also mit Ablauf des Jahres 2023. Durch § 171 Abs. 7 AO endet die Festsetzungsfrist solange nicht, wie die Steuerstraftat nicht verjährt ist. Es können also auch nicht gezahlte Steuern des Erblassers aus dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2023 nachgefordert werden.



Nimmt ein Erbe also eine Berichtigung nach § 153 AO für „geerbte Steuerstraftaten“ vor, ist stets zu prüfen, für welche Veranlagungszeiträume die verlängerte Festsetzungsfrist des § 171 Abs. 7 AO im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge noch nicht abgelaufen ist. Ansonsten kann sich der Erbe wegen der Hinterziehung von Steuern aus lange zurückliegenden Veranlagungszeiträumen strafbar machen, da bei Nichtbeachtung des § 171 Abs. 7 AO die Berichtigungserklärung nach § 153 AO nicht vollständig ist und der Erbe so eine eigene Steuerstraftat begeht.

Noch länger ist die Frist des durch das Jahressteuergesetz 2020 geänderten § 376 Abs. 1 AO, da hiernach die Verjährung der besonders schweren Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 AO nun 15 Jahre beträgt. So können bei der besonders schweren Steuerhinterziehung Steuern eines Erblassers bis zu 30 Jahre von den Erben nachgefordert werden.

Fazit:

Entscheidend ist in den Fällen der Berichtigung durch einen Erben die Formulierung der Begleitschreiben an das Finanzamt. Es ist daher anzuraten, diese von einem im Steuerstrafrecht spezialisierten Rechtsanwalt vornehmen zu lassen.

IV. Durchsuchung bei Steuerberater verfassungswidrig – ohne konkreten Tatverdacht keine Beschlagnahme!

Manchmal ist es verwunderlich, womit sich das Bundesverfassungsgericht befassen muss, wo das Ergebnis doch für jeden Rechtskundigen offensichtlich erscheint. In

seinem Beschluss vom 30.11.2021 – 2 BvR 2038/18 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die vorläufige Sicherstellung von Unterlagen und Daten eines nicht selbst beschuldigten Steuerberaters eine Verletzung des Willkürverbots darstellt.

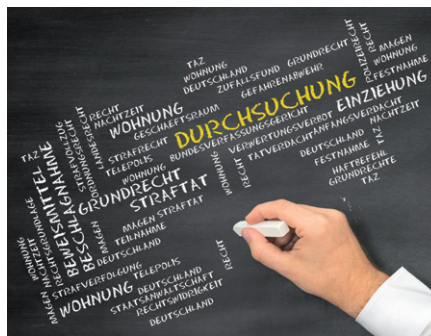
Rechtswidrige Durchsichtung bei einem Steuerberater – was war passiert?

Sowohl die Wohnung- als auch die Geschäftsräume des Steuerberaters S wurden aufgrund Durchsuchungsbeschluss gem. § 102 StPO durchsucht, da S sich der Beteiligung an einer Steuerhinterziehung zu Gunsten seiner Mandanten A und B schuldig gemacht haben soll. Später stellte das zuständige Landgericht fest, dass der Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig ist, da gegen S von vornherein kein Anfangsverdacht einer eigenen Straftat in Form der Beteiligung vorgelegen hat. Dennoch sei die Beschlagnahme der bei der Durchsichtung bei S gefunden Unterlagen und Daten rechtmäßig, da diese sich nur auf A und B bezögen.

Zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme führt das Landgericht aus, dass es sich zwar bei einem Steuerberater um einen Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO handelt, woraus möglicherweise ein Beweisverwertungsverbot, jedoch kein Beschlagnahmeverbot folge. Das Gericht erkenne zwar an, dass Ermittlungsmaßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern unzulässig seien und gewonnen Erkenntnisse nicht verwertet werden dürften. Dies gelte aber grundsätzlich nur, sofern der Berufsgeheimnisträger nicht selbst der Teilnahme an der Tat verdächtig ist. Dies ergebe sich aus § 160a Abs. 4 StPO, der im Falle eines sich nachträglich ergebenden Verdachts der Beteiligung eine Verwertung der erlangten Erkenntnisse zulasse. Trotz der Rechtswidrigkeit der Durchsichtung sei erst im Rahmen der Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen und des weiteren Verfahrens zu klären, ob ein Beweisverwertungsverbot bestehe. Ein sich eventuell ergebendes Beweisverwertungsverbot stehe einer Beschlagnahme nicht entgegen.

Beschlagnahme zur Begründung eines Verdachts ist verfassungswidrig

Dieser Ansicht verpasste das Bundesverfassungsgericht eine eindeutige Abfuhr. Nach Auffassung der Verfassungsrichter ist



die Entscheidung des Landgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und verstößt daher gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG.

Bei einer Durchsichtung müsse zum Entscheidungszeitpunkt ein Anfangsverdacht bestehen und die anschließende Durchsicht von Unterlagen zur Auffindung von Beweismitteln geeignet und verhältnismäßig sein. Ungeeignet sei eine Durchsichtung insbesondere, wenn erst Beweismittel aufgespürt werden sollen, die einem Beschlagnahmeverbot oder einem sonstigen Verwertungsverbot unterliegen.

Verfassungswidrig habe sich das Landgericht bei seiner Entscheidung nicht mit dem Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO beschäftigt. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass ein Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 S. 2 StPO nur dann nicht in Betracht komme, wenn bei einem selbst beschuldigten Zeugnisverweigerungsberechtigten durchsucht wird. Erforderlich sei, dass im Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung ein konkreter Tatverdacht gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten selbst besteht. Durchsuchungen, Durchsicht oder Beschlagnahme dürften nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die erst zur Begründung eines Verdachts erforderlich seien. Ein solches Vorgehen stelle einen Verstoß gegen § 97 Abs. 1 StPO dar und führe zu einem Beschlagnahmeverbot.

Die Ausführungen des Landgerichts dahingehend, dass die beschlagnahmten Unterlagen nur die gesondert verfolgten A und B betreffen und die Verwertung der Unterlagen trotz Rechtswidrigkeit der Durchsichtung rechtmäßig sei, seien unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar. Die Voraussetzungen einer Durchsicht von bei einem Berufsgeheimnisträger sichergestellten Gegenständen werde auf diese Weise derart weit unter das von der Strafprozessordnung vorgegebene Maß abgesenkt, dass die Beschlüsse einer Prüfung am Willkürmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG nicht standhielten.

Fazit:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss die Rechte von Berufsgeheimnisträgern untermauert. Dass sich das Bundesverfassungsgericht mit einer für einen Rechtskundigen offensichtlich rechtswidrigen Entscheidung überhaupt beschäftigen muss, zeigt, mit welcher Willkür manche Gerichte „Recht“ sprechen. Umso wichtiger ist es, sich guten Rechtsbeistand zu suchen.

ABONNEMENT:

Möchten Sie unseren Newsletter regelmäßig erhalten – dann schreiben Sie uns eine kurze Mail an: r.walker@derra.eu

IMPRESSUM:

Herausgegeben von
Derra, Meyer & Partner
Rechtsanwälte PartGmbH
Frauenstraße 14, 89073 Ulm
Tel. +49 731 9 22 88 0
Fax +49 731 9 22 88 88
dmp@derra-ul.de
www.derra.eu

REDAKTION:

Ralph E. Walker, Rechtsanwalt
Florian Falkenroth, Rechtsanwalt

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Prof. Dr. Jürgen Meyer
j.meyer@derra.eu

Konrad Menz
k.menz@derra.eu

Ralph E. Walker
r.walker@derra.eu

Ivo Gönner
i.goenner@derra.eu

Alexander Hamburg
a.hamburg@derra.eu

Florian Falkenroth
f.falkenroth@derra.eu

Martin Henrich
m.henrich@derra.eu

Stefania Secolo
s.secolo@derra.eu

BILDNACHWEISE:

www.stock.adobe.com:
48633833: © Stockdonkey
99349226: © sebboy12
64056386: © Imilian
66738492: © Zerophoto
111995513: © CrazyCloud